



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 14.600/15-IV/6/87

845/AB

1987 -11- 18

zu 1159/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 4. November 1987, Zahl 1159/J, betreffend rechtswidrige Vorgänge bei der Wahl des burgenländischen Landeshauptmannes, die die Abgeordneten BUCHNER und Kollegen an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Artikel 101 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 bestimmt, daß die Vollziehung jedes Landes von einer vom Landtag zu wählenden Landesregierung ausgeübt wird, an deren Spitze nach Absatz 3 dieser Verfassungsbestimmung der Landeshauptmann steht. Im Hinblick auf den in Artikel 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 normierten bundesstaatlichen Aufbau Österreichs ist mir im Gegenstand jegliche Einflußnahme versagt.

Was meine Zuständigkeit anlangt, sind auf Bundesebene bei jeder Wahl sämtliche legislativen und exekutiven Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung des Prinzips des geheimen Wahlrechtes in allen Fällen zu gewährleisten.

Karl Blecha